

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

Auf der 80. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die vom 2. bis 22. Juni 1993 in Genf stattgefunden hat, wurden am 22. Juni 1993 das

Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen

und die

Empfehlung (Nr. 181) betreffend die Verhütung von industriellen Störfällen

angenommen.

Der amtliche deutsche Wortlaut der angeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage angeschlossen.

Nach Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBI. Nr. 223/1949, ist jedes Mitglied verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

In Entsprechung dieser Vorlageverpflichtung hat der Minister- rat bereits in seiner Sitzung am 1. August 1995 den ihm mit dem Antrag auf Kenntnisaufnahme vorgelegten Bericht über die gegenständlichen Urkunden zur Kenntnis genommen und beschlossen, ihn dem Nationalrat zur Kenntnisaufnahme vorzulegen.

Der Bericht (III-43 der Beilagen, XIX. GP) wurde am 10. Oktober 1995 vom Ausschuß für soziale Verwaltung in Verhandlung genommen, vom Plenum des Nationalrates jedoch vor Beendigung der XIX. Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt.

B. Die internationalen Urkunden

Das Übereinkommen bezweckt die Verhütung von Störfällen, an denen gefährliche Stoffe beteiligt sind, und die Begrenzung der Folgen solcher Störfälle. Es gilt für störfallgefährdete Anlagen. Ausgenommen sind nukleare Anlagen und Betriebe, die radioaktive Stoffe aufarbeiten, militärische Anlagen und der Transport außerhalb des Standorts einer Anlage. Weiters können Anlagen oder Wirtschaftszweige, für die ein gleichwertiger Schutz gegeben ist, von der Anwendung des Übereinkommens ausgenommen werden. Bei Unmöglichkeit der sofortigen Durchführung aller im Übereinkommen vorgesehenen Verhütungs- und Schutzmaßnahmen sind Pläne für deren Durchführung innerhalb einer bestimmten Zeit aufzustellen.

Nach Definierung einer Reihe von Begriffen enthält das Übereinkommen in seinem Teil II Bestimmungen über die von den Ratifikanten festzulegende und zu überprüfende in sich geschlossene Politik zum Schutz der Arbeitnehmer, der Bevölkerung und der Umwelt vor dem Risiko von Störfällen, über die Einrichtung eines Systems zur Ermittlung von störfallgefährdeten Anlagen auf der Grundlage eines Verzeichnisses von gefährlichen Stoffen sowie über den Schutz der nach dem Übereinkommen vorgesehenen vertraulichen Informationen.

Teil III des Übereinkommens sieht im Rahmen der Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber Bestimmungen bezüglich Ermittlung sowie Meldung störfallgefährdeter Anlagen an die zuständige Stelle, Errichtung eines anlagebezogenen Systems zur Abwehr von Störfallgefahren, Erstellung einer Sicherheitsanalyse und deren Bekanntgabe an die zuständige Stelle und Meldung eines Störfalls vor.

In Teil IV werden die Verantwortlichkeiten der zuständigen Stellen in bezug auf Notfallvorsorge außerhalb des Standorts der Anlage, Wahl des Standorts von störfallgefährdeten Anlagen und Inspektion, einschließlich des Rechtes zur vorübergehenden Einstellung jedes Arbeitsganges bei unmittelbarer Gefahr eines Störfalls, festgelegt.

Teil V regelt die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter.

Nach Teil VI hat ein exportierender Mitgliedstaat Informationen über das in seinem Land bestehende Verbot der Verwendung von gefährlichen Stoffen, Technologien oder Verfahren als potentielle Störfallquelle jedem importierenden Land zugänglich zu machen.

Die Empfehlung, deren Bestimmungen in Verbindung mit denen des Übereinkommens angewendet werden sollten, enthält Vorschläge in bezug auf internationalen Informationsaustausch durch die IAO, Heranziehung der IAO-Richtliniensammlung über die Verhütung von industriellen Störfällen durch die Mitgliedstaaten, Entwicklung von entsprechenden innerstaatlichen Politiken für die nach dem Übereinkommen ausgenommenen Sektoren und Tätigkeitsbereiche, Förderung von Systemen zur Entschädigung von Arbeitnehmern nach einem Störfall und zur Bewältigung dessen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt sowie Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Störfällen durch ein nationales oder multinationales Unternehmen in allen seinen Betrieben, ungeachtet des Ortes oder des Landes, in dem diese liegen.

C. Rechtslage und Folgerungen

Von den befragten Zentralstellen des Bundes trat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für eine Ratifikation des Übereinkommens ein, da aus der Sicht des Gewerbe-

rechtes dessen Bestimmungen voll erfüllt sind. Die Bundesministerien für Umwelt, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen, für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr, für Inneres und das Bundeskanzleramt haben keine Bedenken gegen eine Ratifikation geäußert; seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde aber auch gleichzeitig festgehalten, daß die derzeitige innerstaatliche Rechtslage dem Übereinkommen nicht in allen Punkten entspricht und einer Mitwirkungsverpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des Übereinkommens über den Rahmen der Ersten Allgemeinen Hilfeleistungspflicht hinaus nicht zugestimmt wird.

Von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber befürwortete die Wirtschaftskammer Österreich eine Ratifikation, während die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer insbesondere darauf verwiesen, daß in Österreich derzeit das in Artikel 5 geforderte System zur Ermittlung von störfallgefährdeten Anlagen nicht existiert, die in Artikel 17 des Übereinkommens geforderte umfassende Standortpolitik gesetzlich nicht vorgesehen ist und daß die derzeitige personelle Besetzung der Arbeitsinspektorate und der Bezirksverwaltungsbehörden nicht ausreicht, um die im Übereinkommen vorgesehenen Angelegenheiten überprüfen zu können.

In den eingelangten Äußerungen der Ämter der Landesregierungen wurden zum überwiegenden Teil keine Einwände gegen die Ratifikation des Übereinkommens vorgebracht. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung äußerte insofern Bedenken, als in Österreich die in Artikel 6 vorgesehenen besonderen Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen Informationen derzeit nicht gegeben sind, und bezüglich des Artikels 20 keine direkte Einbindung der Arbeitnehmer, sondern nur des Arbeitsinspektorates in der Störfallverordnung vorgesehen ist sowie entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten nur ansatzweise gegeben sind. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung stellte im Zusammenhang mit Artikel 18 fest, daß derzeit in Österreich keine Sachverständigen zur Verfügung stehen, die fachlich in

der Lage sind, Gutachten über Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne abzugeben.

Aus der nachstehenden Gegenüberstellung der Forderungen des Übereinkommens und der Vorschläge der Empfehlung mit den österreichischen Vorschriften ergibt sich, daß derzeit eine Ratifikation des Übereinkommens nicht in Betracht kommt, da einige seiner Bestimmungen nicht gänzlich erfüllt sind; eine Überprüfung auch im Hinblick auf EU-Konformität ist somit entbehrlich.

Das Übereinkommen

Allgemeines

Die mit dem vorliegenden Übereinkommen bekämpften Gefahren drohen ganz allgemein dem Leben und der Gesundheit von Menschen. Seine Bestimmungen dienen größtenteils nicht dem speziellen Schutz von Arbeitnehmern, sondern der Gesamtbevölkerung und der Umwelt; es können daher durch die Arbeitnehmerschutzvorschriften, für deren Vollziehung die Arbeitsinspektorate lediglich, nicht aber auch für Angelegenheiten des Schutzes der übrigen Bevölkerung und der Umwelt zuständig sind, nur Ausschnitte abgedeckt werden.

Die einzelnen Artikel des Übereinkommens

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 besteht der Zweck des Übereinkommens in der Verhütung von Störfällen, an denen gefährliche Stoffe beteiligt sind, und in der Begrenzung der Folgen solcher Störfälle.

Nach den Absätzen 2 und 3 gilt das Übereinkommen für störfallgefährdete Anlagen mit Ausnahme von nuklearen Anlagen und Betrieben, die radioaktive Stoffe aufarbeiten, militärischen Anlagen und des Transports außerhalb des Standorts einer Anlage, soweit er nicht über Rohrleitungen erfolgt.

Nach Absatz 4 besteht weiters die Möglichkeit, Anlagen oder Wirtschaftszweige, für die ein gleichwertiger Schutz gegeben ist, nach Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderer betroffener Beteiligter von der Anwendung des Übereinkommens auszunehmen.

Dem in diesem Artikel festgelegten Zweck des Übereinkommens wird durch § 82 a der 1994 wiederverlautbarten Gewerbeordnung (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, Rechnung getragen.

Regelungen im Zusammenhang mit dem Transport über Rohrleitungen außerhalb des Standorts einer Anlage enthält das Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen, BGBl. Nr. 411/1975.

Nach Artikel 2 des Übereinkommens sind, wenn sämtliche im Übereinkommen vorgesehenen Verhütungs- und Schutzmaßnahmen nicht sofort durchgeführt werden können, Pläne für deren Durchführung innerhalb einer bestimmten Zeit in Beratung mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen betroffenen Beteiligten aufzustellen.

Artikel 3 des Übereinkommens enthält Definitionen der darin verwendeten Ausdrücke gefährlicher Stoff, Schwellenmenge, störfallgefährdete Anlage, Störfall, Sicherheitsanalyse und Beinahe-Störfall.

In der GewO 1994 und der Störfallverordnung sind vielfach diesen im Übereinkommen verwendeten Ausdrücken entsprechende Begriffe festgelegt. So ist z.B. der Begriff "Störfall" in § 82 a Abs. 3 GewO 1994 genannt und der Ausdruck "störfallgefährdete Anlage" entspricht dem Begriff "gefährdungsgefährdete Anlage" in § 82 a Abs. 1 GewO 1994. Die "Sicherheitsanalyse" ist in den §§ 7 und 8 der Störfallverordnung festgelegt. Der Ausdruck "Schwellenmenge" entspricht dem in der als Anlage zur Störfallverordnung enthaltenen Liste gefährlicher Stoffe genannten Begriff "Mengenschwelle".

Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens verpflichtet den Ratifikanten, eine in sich geschlossene innerstaatliche Politik zum Schutz der Arbeitnehmer, der Bevölkerung und der Umwelt in Beratung mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderer betroffener Beteiligter festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen.

Nach Absatz 2 ist diese Politik durch Verhütungs- und Schutzmaßnahmen für störfallgefährdete Anlagen umzusetzen und hat die Verwendung der besten verfügbaren Sicherheitstechnologien zu fördern.

Derzeit ist in Österreich eine solche in sich geschlossene innerstaatliche Politik in einer zur vollständigen Erfüllung dieses Artikels erforderlichen Form nicht gegeben.

Wohl werden in dem nach der GewO 1994 festgelegten Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen in Verbindung mit den im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), BGBl. Nr. 450/1994, im Zusammenhang mit der Arbeitsstättenbewilligung getroffenen Regelungen die Interessen der Arbeitnehmer, der Nachbarn und der Umwelt wahrgenommen, jedoch kann dies nicht als eine ausreichende in sich geschlossene Politik angesehen werden. Eine solche Politik würde nämlich dem mit dem Übereinkommen verfolgten Zweck entsprechend (Verhütung, aber auch Begrenzung der Folgen von bereits eingetretenen Störfällen) des weiteren eine umfassende Beteiligung und Zusammenarbeit der vor allem in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht sowie für die Gesundheitsdienste zuständigen nationalen und regionalen Behörden und Einrichtungen bedingen.

Gemäß Artikel 5 des Übereinkommens hat die zuständige Stelle oder ein von ihr anerkanntes Organ nach Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderer betroffener Beteiligter ein System zur Ermittlung von störfallgefährdeten Anlagen auf der Grundlage eines Verzeichnisses von gefährlichen Stoffen mit ihren jeweiligen Schwellenmengen einzurichten, regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

Ein in diesem Artikel gefordertes System zur Erfassung von störfallgefährdeten Anlagen ist in Österreich derzeit in der Form vorgesehen, daß nach § 2 der Störfallverordnung unter anderem gewerbliche Betriebsanlagen, in denen in der Anlage 1 zu dieser Verordnung angeführte Stoffe in einem die dort angegebene Mengenschwelle übersteigenden Ausmaß vorhanden sein können, sowie gewisse im Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, angeführte Anlagen als gefahrengeneigte Anlagen gelten.

Die geforderte Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderer betroffener Beteiligter ist dadurch gegeben, daß diesen Kreisen generell im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Gelegenheit geboten wird, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen.

Nach Artikel 6 des Übereinkommens hat die zuständige Stelle nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besondere Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen, ihr von einem Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Meldung einer störfallgefährdeten Anlage, der Sicherheitsanalyse, dem Eintritt eines Störfalls und des Berichtes darüber übermittelten Informationen zu treffen, deren Weitergabe dem Betrieb voraussichtlich Schaden zufügen würde.

Dieser Forderung wird in Österreich für den Bereich der Behörden durch die Regelungen über die Amtsverschwiegenheit Rechnung getragen; die vorgesehene Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist im Rahmen des zuvor bei Artikel 5 angeführten Begutachtungsverfahrens gegeben.

Nach den Artikeln 7 und 8 des Übereinkommens haben die Arbeitgeber zunächst jede ihrer Verfügungsgewalt unterliegende störfallgefährdete Anlage zu ermitteln und diese dann der zuständigen Stelle innerhalb eines festgelegten Zeitraumes, bei ei-

ner neuen Anlage vor ihrer Inbetriebnahme, zu melden; weiters ist auch jede endgültige Stilllegung im voraus zu melden.

Eine indirekte Erfüllung der Meldepflicht des Arbeitgebers im Falle einer neuen Anlage kann in dem nach der GewO 1994 festgelegten Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen gesehen werden; im Falle einer bestehenden Anlage bestimmt § 12 Abs. 1 Störfallverordnung, daß der Inhaber einer vor ihrem Inkrafttreten (1.12.1991) genehmigten gefahrengeneigten Anlage verpflichtet ist, der zuständigen Behörde gewisse Angaben über diese Anlage innerhalb von 12 Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 83 GewO 1994 hat der Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

Artikel 9 des Übereinkommens verpflichtet die Arbeitgeber, für jede störfallgefährdete Anlage ein dokumentiertes System zur Abwehr von Störfallgefahren, das Vorkehrungen für eine Reihe von angeführten anlagebezogenen Maßnahmen zu enthalten hat, einzurichten und aufrechtzuerhalten.

Die in den lit. a bis f dieses Artikels aufgezählten, vom Arbeitgeber zu treffenden anlagebezogenen Vorkehrungen werden im wesentlichen durch diesbezügliche Bestimmungen, vor allem in der Störfallverordnung, der GewO 1994 und im Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz erfaßt.

§ 9 Störfallverordnung schreibt vor, daß dem Genehmigungsan suchen für gefahrengeneigte Anlagen ein Plan für betriebsspezifische Maßnahmen zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen (Maßnahmenplan) anzuschließen ist. Dieser Maßnahmenplan hat Angaben darüber zu enthalten, wie die in den §§ 4 bis 6 Störfallverordnung detailliert festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen an eine gefahrengeneigte Anlage erfüllt werden.

Nach § 10 Störfallverordnung ist der Maßnahmenplan vom Inhaber ständig gesichert bereitzuhalten und der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln. Gemäß § 77 GewO

1994 hat die genehmigende Behörde erforderlichenfalls auch im Wege von Auflagen Maßnahmen betreffend Störfälle vorzuschreiben.

In den Allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnittes ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind Vorschriften zu einigen der in lit. c angeführten organisatorischen Maßnahmen und für die in lit. f vorgesehenen Beratungen mit den Arbeitnehmern festgelegt.

Für die in lit. g dieses Artikels im Zusammenhang mit den vorgesehenen Verbesserungen des Systems geforderten Maßnahmen zur Sammlung von Informationen und zur Auswertung insbesondere auch von Beinahe-Störfällen sowie die Erörterung der daraus gezogenen Lehren mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern durch den Arbeitgeber, finden sich in der österreichischen Rechtsordnung keine adäquaten Bestimmungen.

Nach Artikel 10 des Übereinkommens haben die Arbeitgeber eine Sicherheitsanalyse entsprechend den Erfordernissen gemäß Artikel 9 für bestehende störfallgefährdete Anlagen innerhalb einer vorgeschriebenen Frist nach der Meldung und für neue störfallgefährdete Anlagen vor deren Inbetriebnahme auszuarbeiten.

Gemäß § 353 GewO 1994 ist dem Genehmigungsansuchen für gefahreneigene Anlagen eine Sicherheitsanalyse anzuschließen. In den §§ 7 und 8 Störfallverordnung ist im einzelnen festgelegt, welche Angaben die Sicherheitsanalyse zu enthalten hat. Für eine vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Störfallverordnung genehmigte gefahreneigene Anlage hat der Inhaber gemäß § 12 Abs. 2 die erforderliche Sicherheitsanalyse unverzüglich, spätestens jedoch 4 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (1.12.1991), zu erstellen und der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Artikel 11 des Übereinkommens schreibt den Arbeitgebern vor, die Sicherheitsanalyse zu überprüfen, aktualisieren und in den angeführten Fällen abzuändern.

Nach § 10 Störfallverordnung hat der Inhaber einer gefahreneignten Anlage die Sicherheitsanalyse und den (darauf gestützten, bei Artikel 9 des Übereinkommens bereits genannten) Maßnahmenplan dem jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik binnen angemessener, ein Jahr nicht übersteigender Frist anzupassen (Fortschreibung). Die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan sind ständig bereitzuhalten und der zuständigen Stelle zu übermitteln.

Artikel 12 des Übereinkommens verpflichtet die Arbeitgeber, die ausgearbeiteten bzw. aktualisierten Sicherheitsanalysen der zuständigen Stelle zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen bei den Artikeln 10 und 11 des Übereinkommens wird verwiesen.

Nach den Artikeln 13 und 14 des Übereinkommens haben die Arbeitgeber die zuständige Stelle und die anderen für diesen Zweck bezeichneten Organe von einem Störfall zu verständigen und ihr innerhalb eines festgelegten zeitlichen Rahmens einen detaillierten Bericht vorzulegen. Der Bericht hat die Ursachen des Störfalls, seine unmittelbaren Folgen am Standort der Anlage, alle ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung des Störfalls zu enthalten.

Der in diesen Artikeln vorgesehene Störfallmeldung wird durch § 11 Störfallverordnung Rechnung getragen. Der Inhaber einer gefahreneignten Anlage hat der zuständigen Behörde sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich den Eintritt eines Störfalls mitzuteilen und diese Mitteilung unverzüglich, spätestens nach einer Woche, schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muß Ursachen und Auswirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen, fremdes Eigentum und auf die Umwelt, die eingeleiteten Sofortmaßnahmen und die Maßnahmen, die zur Begrenzung der Auswirkungen des Störfalls vorgenommen wurden,

sowie solche, die zur Vermeidung von Wiederholungen vorgesehen sind, enthalten.

Gemäß Artikel 15 des Übereinkommens hat die zuständige Stelle aufgrund der vom Arbeitgeber bereitgestellten Informationen sicherzustellen, daß Notfallspläne und -verfahren zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt außerhalb des Standorts der störfallgefährdeten Anlage ausgearbeitet, aktualisiert und mit den betroffenen Behörden und Organen koordiniert werden.

Die Kompetenz zur Planung und Durchführung derartiger Maßnahmen außerhalb des Standorts einer störfallgefährdeten Anlage liegt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG bei den Ländern. Die einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften sehen daher vor allem die Bereitstellung von Grundlagen für diese Planung vor.

Nach § 5 Störfallverordnung müssen die für gefahreneigete Anlagen erforderlichen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne auf die Tätigkeit der für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden abgestimmt sein.

Ferner muß eine jederzeit verfügbare und gegen Mißbrauch geschützte Verbindung eingerichtet sein, die zur Alarmierung der für den allgemeinen Katastrophenschutz zuständigen Behörden bei Eintritt eines Störfalls geeignet ist.

§ 6 Störfallverordnung verpflichtet den Inhaber einer gefahreneigten Anlage dafür zu sorgen, daß die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und deren Organe bei einem Störfall unverzüglich, umfassend und sachdienlich beraten werden.

Nach Artikel 16 des Übereinkommens hat die zuständige Stelle sicherzustellen, daß Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei einem Störfall unter der voraussichtlich betroffenen Bevölkerung verbreitet, aktualisiert und erneut verbreitet werden, sobald wie möglich eine Warnung erfolgt und daß bei einem Störfall, der grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnte, diese Informationen an das Ausland zur Unterstützung von Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit und Koordinierung übermittelt werden.

Diesbezügliche Bestimmungen finden sich im Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, in der auf dessen Rechtsgrundlage erlassenen Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/94, und in der Störfallverordnung.

§ 14 UIG schreibt vor, daß der Inhaber einer genehmigungspflichtigen gefahrengeneigten Anlage, die von einem Störfall möglicherweise betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständige(n) Behörde(n) unaufgefordert in regelmäßigen Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall zu informieren hat.

Die Störfallinformationsverordnung enthält nähere Regelungen für die Art und Weise der im UIG festgelegten Information über die Gefahr von Störfällen einschließlich der Mitwirkung der über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden.

Nach § 82 a Abs. 5 GewO 1994 hat der Inhaber einer gefahrengeneigten Anlage einen Störfall der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde hat eine solche Störfallanzeige jener Behörde zur Kenntnis zu bringen, der die Information der möglicherweise betroffenen Bevölkerung gesetzlich aufgetragen ist (§ 82 a Abs. 7).

Ausdrückliche Regelungen zur geforderten Sicherstellung einer raschen Warnung bei einem Störfall sowie einer Einbeziehung von anderen betroffenen Staaten bei den nach diesem Artikel vorgesehenen Informationen sind in den einschlägigen Vorschriften hingegen nicht vorgesehen. Es kann wohl aber davon ausgegangen werden, daß die Genehmigungsbehörde eine solche Störfallanzeige so rasch wie möglich der zur Information der betroffenen Bevölkerung zuständigen Behörde weiterleiten und die letztgenannte Behörde diese Information raschestmöglich durchführen wird. Weiters ist es eine von den betreffenden österr. Behörden gepflogene Übung, bei Störfällen im grenznahen Raum die Behörden der Nachbarstaaten darüber zu informieren.

Artikel 17 des Übereinkommens verlangt, daß die zuständige Stelle eine umfassende Standortpolitik festzulegen hat, die eine zweckmäßige Trennung geplanter störfallgefährdeter Anlagen von Arbeits- und Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen sowie geeignete Maßnahmen für bestehende Anlagen vorsieht.

Eine solche Standortpolitik in bezug auf geplante störfallgefährdete Anlagen kann einerseits in den rechtlichen Vorkehrungen des Raumordnungsrechtes sowie auch in dem Rechtsinstitut der Betriebsanlagegenehmigung im Sinne des § 74 ff GewO 1994 gesehen werden.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 dürfen Betriebsanlagen nur genehmigt werden, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 - das sind ua. Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit der Nachbarn - vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend Störfälle zu umfassen. Als Nachbarn gelten dabei gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten auch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Hinsichtlich der in diesem Artikel weiters geforderten geeigneten Maßnahmen für bestehende Anlagen kann nur auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens schreibt vor, daß die zuständige Stelle über qualifiziertes und ausgebildetes Personal mit entsprechenden Fähigkeiten sowie über ausreichende technische und fachliche Unterstützung verfügen muß, um in der Lage zu sein, die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten zu überprüfen und die Einhaltung der innerstaatlichen Gesetzgebung sicherzustellen.

Nach Absatz 2 müssen die Vertreter des Arbeitgebers sowie der Arbeitnehmer einer störfallgefährdeten Anlage Gelegenheit haben, Aufsichtspersonen, die die Anwendung der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Maßnahmen überwachen, mit deren Zustimmung zu begleiten.

Derzeit scheinen in Österreich vor allem keine Sachverständigen zur Verfügung zu stehen, die sich in der Lage sehen, Gutachten über Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne abzugeben.

Im Rahmen des allgemeinen Überwachungsrechtes gemäß § 89 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, ist der Betriebsrat zu Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die die Interessen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes berührt werden, sowie zu Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Arbeitnehmerschutzvorschriften berufenen Organen durchgeführt werden, beizuziehen.

Artikel 19 des Übereinkommens berechtigt die zuständige Stelle, jeden Arbeitsgang, bei dem die unmittelbare Gefahr eines Störfalls besteht, vorübergehend einstellen zu lassen.

Nach § 360 Abs. 4 GewO 1994 kann die Behörde zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erforderlichenfalls die sofortige Stilllegung von Maschinen oder die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen. Gemäß § 10 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, kann das Arbeitsinspektorat bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern die gänzliche oder teilweise

Schließung der Betriebsstätte oder die Stilllegung von Maschinen verfügen.

Nach Artikel 20 des Übereinkommens sind zur Gewährleistung eines sicheren Arbeitssystems die Arbeitnehmer und ihre Vertreter im Wege geeigneter Verfahren der Zusammenarbeit anzuhören, wobei auch eine Reihe von Angelegenheiten ausdrücklich angeführt werden.

Den in den lit. a bis f dieses Artikels für die Arbeitnehmer und ihre Vertreter festgelegten Rechten auf Unterrichtung, Zugang zu Unterlagen, Unterweisung, Unterbrechung der Arbeit in gefährlichen Situationen sowie Erörterung potentieller Gefahren und Verständigung der zuständigen Stelle wird im wesentlichen unter dem Aspekt des allgemeinen Arbeitnehmerschutzes durch einschlägige Bestimmungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz und Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, Rechnung getragen.

Die in lit. d zusätzlich zur Unterweisung geforderte regelmäßige Ausbildung ist nicht gegeben.

§ 13 Abs. 1 ASchG verpflichtet die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in allen Fragen betreffend die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz anzuhören.

Nach § 14 Abs. 1 und 3 ASchG sind die Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende - erforderlichenfalls unter Heranziehung geeigneter Fachleute - Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muß an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepaßt sein.

§ 11 Abs. 7 ASchG iVm § 12 Abs. 7 schreibt dem Arbeitgeber vor, die Arbeitnehmer über Auflagen, Vorschreibungen und Bewilligungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu informieren und ihnen Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren, wenn weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet sind.

Nach § 3 Abs. 3 und 4 ASchG haben die Arbeitgeber u.a. dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder die anderer Personen die erforderlichen Gegenmaßnahmen selbst treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten nicht erreichen, bzw. ihre Tätigkeit einstellen und den Arbeitsplatz verlassen.

Mit § 8 AVRAG ist sichergestellt, daß durch dieses Verhalten bei Gefahr der Arbeitnehmer nicht benachteiligt werden darf, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung. Eine Kündigung oder Entlassung kann bei Gericht angefochten werden.

In den §§ 89 bis 92 a ArbVG sind entsprechende Mitwirkungsbe-fugnisse der Belegschaftsorgane normiert, wobei die zunächst allgemein umschriebenen Rechte des Betriebsrates durch § 92 a ArbVG für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes näher spezifi-ziert werden.

Artikel 21 des Übereinkommens verpflichtet die Arbeitnehmer, alle Methoden und Verfahren zur Verhütung von Störfällen in-nerhalb der Anlage sowie alle Notfallverfahren bei Eintritt eines Störfalls einzuhalten.

Für diese Bestimmung, die in Art. 20 lit. d des Übereinkommens als Recht der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter festgelegt ist, kann ebenfalls nur unabhängig von einem Störfall das Arbeit-nehmerInnenschutzgesetz herangezogen werden.

§ 15 Abs. 1 ASchG schreibt allgemein vor, daß die Arbeitnehmer die im ASchG, in dazu erlassenen Verordnungen sowie in behörd-lichen Vorschreibungen zum Schutz des Lebens und der Gesund-heit festgelegten Maßnahmen gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen ihres Arbeitgebers anzuwenden haben.

Artikel 22 des Übereinkommens verpflichtet einen exportieren-den Mitgliedstaat, in dem die Verwendung von gefährlichen Stoffen, Technologien oder Verfahren als potentielle Störfall-quelle verboten ist, Informationen über dieses Verbot ein-schließlich der Gründe dafür jedem importierenden Land zugäng-lich zu machen.

Eine derartige Informationsverpflichtung des Staates, einschließlich der Bekanntgabe der Gründe für das innerstaatliche Verwendungsverbot, ist in Österreich nicht festgelegt.

Wenngleich keine Vorschriften bestehen dürften, die eine solche Information untersagen, so hätte eine Weitergabe von Informationen doch zur Voraussetzung, daß dem Staat der Export dieser Stoffe, Technologien und Verfahren zur Kenntnis gelangt. Auch diese für eine Information zunächst erforderliche Kenntnis wäre derzeit zwar für den Bereich der gefährlichen Stoffe aufgrund der im Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, vorgesehenen Mitteilungspflicht über die beabsichtigte Ausfuhr gegeben, nicht jedoch auch für den Export von gefährlichen Technologien oder gefährlichen Verfahren.

Die Artikel 23 bis 30 des Übereinkommens enthalten lediglich die allen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gemeinsamen Schlußartikel.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß zufolge nicht gänzlicher Erfüllung, vor allem nachstehend angeführter Bestimmungen, die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens derzeit nicht gegeben sind:

- Artikel 4 (Fehlen einer ausreichenden in sich geschlossenen innerstaatlichen Politik zum Schutz der Arbeitnehmer, der Bevölkerung und der Umwelt)
- Artikel 9 (Fehlen der Maßnahmen zur Auswertung insbesondere auch von Beinahe-Störfällen)
- Artikel 16 (Fehlende Verpflichtung zur Einbeziehung des Auslandes in die Informationen)
- Artikel 18 (Fehlen vor allem von Sachverständigen zur Begutachtung der Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne)
- Artikel 20 (Fehlen einer regelmäßigen Ausbildung in den Methoden zur Störfallverhütung und im Notfall anzuwendender Verfahren)
- Artikel 22 (Fehlende Verpflichtung zur Informationserteilung gegenüber Importstaaten)

Die Empfehlung

Hinsichtlich des Wortlautes der Empfehlung wird auf den angeschlossenen amtlichen Text verwiesen. Da für Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz ein Ratifikationsverfahren nicht vorgesehen ist, wird lediglich aufgezeigt, inwieweit Vorschläge bereits erfüllt sind.

Zu Absatz 2:

Die in Unterabsatz 2 vorgesehene Übermittlung von Informationen an das Internationale Arbeitsamt ist für den Bereich des allgemeinen Arbeitnehmerschutzes im Rahmen der Beteiligung Österreichs an dem von der IAO 1979 eingerichteten Internationalen Warnsystems für arbeitbedingte Sicherheits- und Gesundheitsgefahren gegeben. Die Funktion der nationalen Stelle wird durch das beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichtete Zentral-Arbeitsinspektorat wahrgenommen.

Zu Absatz 4:

Hinsichtlich des vom Übereinkommen ausgenommenen Transports außerhalb des Standortes einer störfallgefährdeten Anlage sind Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Bundesgesetz BGBl. Nr. 209/1979 getroffen.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 15. Januar 96 den Bericht über das Übereinkommen Nr. 174 und die Empfehlung Nr. 181 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die beteiligten Bundesminister sowie die Landesregierungen einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen, Vorschläge und Anregungen der beiden Instrumente soweit wie möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationarat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher neuerlich den

A n t r a g,

der Nationalrat möge den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen und die Empfehlung (Nr. 181) betreffend denselben Gegenstand zur Kenntnis nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Übereinkommen 174

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE VERHÜTUNG VON INDUSTRIELLEN STÖRFÄLLEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1993 zu ihrer achtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, und das Übereinkommen und die Empfehlung über chemische Stoffe, 1990, und unterstreicht die Notwendigkeit eines globalen und in sich geschlossenen Vorgehens,

verweist ferner auf die 1991 vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlichte Richtlinienammlung über die Verhütung von industriellen Störfällen,

weist auf die Notwendigkeit hin sicherzustellen, daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um

- a) Störfälle zu verhüten;
- b) die Risiken von Störfällen so gering wie möglich zu halten;
- c) die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten;

verweist auf die Ursachen solcher Störfälle, darunter organisatorische Fehler, der Faktor Mensch, das Versagen von Bauteilen, Abweichungen von den normalen Betriebsbedingungen, Fremdeinwirkungen und Naturgewalten,

verweist auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit im Rahmen des Internationalen Programms für chemische Sicherheit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation sowie mit anderen in Frage kommenden zwischenstaatlichen Organisationen,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Verhütung von industriellen Störfällen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1993, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, bezeichnet wird.

TEIL I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der Zweck dieses Übereinkommens ist die Verhütung von Störfällen, an denen gefährliche Stoffe beteiligt sind, und die Begrenzung der Folgen solcher Störfälle.

— 2 —

begegnen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Übereinkommens aus dessen Geltungsbereich ausgenommen sind.

5. In Anbetracht dessen, daß ein Störfall wegen seiner Auswirkungen auf Menschenleben und die Umwelt ernste Folgen haben könnte, sollten die Mitglieder die Einrichtung von Systemen fördern, die geeignet sind, die Arbeitnehmer so bald wie möglich nach Eintritt des Ereignisses zu entschädigen und die Auswirkungen dieses Störfalles auf die Bevölkerung und die Umwelt in angemessener Weise zu bewältigen.

6. Gemäß der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes angenommenen Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sollte ein nationales oder multinationales Unternehmen mit mehr als einem Betrieb unterschiedslos für die Arbeitnehmer in allen seinen Betrieben, ungeachtet des Ortes oder Landes, in dem sie liegen, Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Störfällen und zur Beherrschung von Vorgängen vorsehen, die voraussichtlich zu einem Störfall führen würden.